

Amtsblatt

für die Gemeinde Michendorf

Jahrgang 15

Michendorf, den 07. August 2017

Nr. 6

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Michendorf, Der Bürgermeister

Anschrift: Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon: 03 32 05/59 80, Fax: 03 32 05/5 98 50, e-mail: post@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Reinhard Mirbach (Bürgermeister), Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Verantwortlich für Anzeigenschaltung: TASTOMAT GmbH, Ute Ignaszewski, Telefon: 03341/416613, Fax: 03341/416646,

e-mail: u.ignaszewski@tastomat.de

Druck und Verlag:

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf und wird kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Michendorf verteilt.

Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 24.07.2017
tragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2017/2018 vom 12.06.2017
2. Bekanntmachung der durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Auflagen genehmigten 2. Nach-
3. Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Nichtamtliche Bekanntmachungen

1. Aufruf für Michendorfer Weihnachtsmarkt

Amtliche Bekanntmachungen

1. **Beschluss der Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 24.07.2017** **Nichtöffentlicher Teil**

Gefasster Beschluss:

Beratung und Beschlussfassung über eine Personalentscheidung Drs.-Nr. 84/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt - auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 11

Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf eine befristete Einstellung ab 15.08.2017, als Beschäftigter in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

→ Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2017/2018

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf am 12.06.2017 mit Beschluss Drs.-Nr. 59/2017

folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017/2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 werden

| | 2017 | | | | 2018 | | | |
|--|--|-----------|---------------|---|--|-----------|---------------|---|
| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
| | in EUR | | | | | | | |

im Ergebnisplan

| | | | | | | | | |
|-------------------------------|------------|---------|---------|------------|------------|---------|---|------------|
| ordentliche Erträge | 21.947.500 | 340.300 | 0 | 22.287.800 | 22.382.200 | 268.000 | 0 | 22.650.200 |
| ordentliche Aufwendungen | 22.685.600 | 444.100 | -65.700 | 23.064.000 | 23.310.900 | 215.300 | 0 | 23.526.200 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Im Finanzhaushalt

| | | | | | | | | |
|------------------|------------|-----------|----------|------------|------------|-----------|---|------------|
| die Einzahlungen | 22.659.200 | 402.800 | 0 | 23.062.000 | 22.427.200 | 2.930.500 | 0 | 25.357.700 |
| die Auszahlungen | 25.625.100 | 1.630.400 | -310.700 | 26.944.800 | 25.136.200 | 1.729.300 | | 26.865.500 |

davon bei den:

| | | | | | | | | |
|--|------------|-----------|----------|------------|------------|-----------|---|------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.942.100 | 340.300 | 0 | 21.282.400 | 21.412.000 | 268.000 | 0 | 21.680.000 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.571.100 | 363.600 | -60.700 | 20.874.000 | 21.182.200 | 128.800 | 0 | 21.311.000 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.717.100 | 62.500 | 0 | 1.779.600 | 1.015.200 | 62.500 | 0 | 1.077.700 |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.858.700 | 1.266.800 | -250.000 | 5.875.500 | 3.663.600 | 1.600.500 | 0 | 5.264.100 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.600.000 | 0 | 2.600.000 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 195.300 | 0 | 0 | 195.300 | 290.400 | 0 | 0 | 290.400 |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR (2017) und auf 2.600.000 EUR (2018) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.610.000 EUR (2017) und 300.000 EUR (2018) festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben bestehen.

Die Regelungen in Ziff.5 bis 8 bleiben bestehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2017 und die Gesamtkreditermächtigung für das Jahr 2018 wurden am 26.07.2017 durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Auflagen genehmigt.

Michendorf, den 28.07.2017

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf, vom 12.06.2017 ausgefertigt am 28.07.2017 ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfas-

sung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung, Haushaltsplan und Anlagen liegen nach § 67 Abs.5 BbgK-Verf in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Abteilung Finanzen und Personal, zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Michendorf zur Einsichtnahme aus.

Michendorf, 28.07.2017

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

3.

Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie - nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten zu den Öffnungszeiten bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden. Der Bürgerservice (Eintragungs-

raum) befindet sich in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststr. 1, 14552 Michendorf Bürgerservice, Zimmer 1.14.

Öffnungszeiten:

Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde**

gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havel-

land, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, TeltowFläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöveziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Michendorf, den 26.07.2017

gez. Bettina Krämer Abstimmungsleiterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen aus dem Gemeindegebiet

1.

Aufruf für Michendorfer Weihnachtsmarkt



Auch in diesem Jahr plant die Gemeinde Michendorf im Rahmen des 9. Michendorfer Nikolauslaufes am 10. Dezember 2017 von 9:00 bis 15:00 Uhr auf dem Parkplatz des Gemeindezentrums „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Straße 64 in 14552 Michendorf einen Weihnachtsmarkt durchzuführen.

Hierzu ruft die Gemeinde Michendorf alle Kitaeinrichtungen, Schu-

len, Vereine, Kirchen, Künstler, die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sowie unsere Gewerbetreibenden auf - zum Gelingen des Weihnachtsmarktes - beizutragen.

Haben Sie Interesse sich auf dem Weihnachtsmarkt mit einem Stand zu präsentieren? Dann melden Sie sich bitte bis zum **30. September 2017** bei uns.